„F 12
(§ 38, 39 Abs. 5 NÖ GRWO 1994)

Wahlkarte (200 x 280 mm) – Vorderseite

WAHLKARTE DER GEMEINDE ……
FÜR DIE GEMEINDERATSWAHL 20XX

Vorname und Familienname		Geburtsjahr	Wahlsprengel Nr.
Anschrift		Wählerverzeichnis.Nr.	Raum für Barcode oder QR-Code
Unterschrift Die Bürgermeisterin Der Bürgermeister Für die Bürgermeisterin Für den Bürgermeister Ort, Datum ……	Amtsstampiglie oder Bildmarke RS	Verifizierungshinweis im Fall einer Amtssignatur	

Eidesstattliche Erklärung der Wählerin oder des Wählers im Fall der Briefwahl:
Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich das Wahlrecht persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgeübt habe.

UNTERSCHRIFT der WÄHLERIN oder des WÄHLERS

Ihre Unterschrift hier → Unterschrift ← Ihre Unterschrift hier

Ohne Ihre eigenhändige Unterschrift bei der Briefwahl kann die Wahlkarte nicht in die Auswertung miteinbezogen werden!

Mit der Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Gemeinderatswahl auf folgende Arten abgeben:

1. Mittels **Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus**, dies ist sofort nach Erhalt der Wahlkarte möglich:

Füllen Sie bitte den Stimmzettel aus. Legen Sie den Stimmzettel in das Wahlkuvert und legen Sie dieses wieder in die Wahlkarte. Geben Sie die eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie eigenhändig unterschreiben und kleben Sie die Wahlkarte zu. ***Wenn die Wahlkarte nicht zugeklebt ist, kann die Wahlkarte nicht in die Auswertung miteinbezogen werden.*** Legen Sie die Wahlkarte in das große voradressierte Überkuvert und kleben Sie auch dieses zu.

Achtung: Wenn Sie die Wahlkarte als Briefwahlkarte verwenden, muss diese **spätestens am Wahltag um 6.30 Uhr bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde einlangen**. Sie können die Wahlkarte unfrankiert in einen Briefkasten einwerfen, auf einem Postamt aufgeben oder bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde abgeben.

2. Verwendung der Wahlkarte **am Wahltag in Ihrer Gemeinde**:

- Durch **persönliche Stimmabgabe vor jeder Sprengelwahlbehörde** der diese Wahlkarte ausstellenden Gemeinde, indem Sie die nicht zugeklebte Wahlkarte der Leiterin oder dem Leiter der Sprengelwahlbehörde übergeben. Der Wahlleitung ist eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus welcher Ihre Identität hervorgeht (z.B. Personalausweis, Pass, Führerschein oder jeder amtliche Lichtbildausweis) vorzulegen.
- Durch **Übermittlung der unterschriebenen und zugeklebten Wahlkarte** (persönlich oder per Botin oder Boten) **an die für Sie zuständige Sprengelwahlbehörde bis zum Schließen des Wahllokals**.
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder wegen Ihrer Unterbringung in Straf- oder Maßnahmenvollzug oder vergleichbaren Einrichtungen unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte ihre Stimme in einem Anstaltssprengel – falls eingerichtet – oder **vor einer besonderen Wahlbehörde** (auch „fliegende Wahlbehörde“) abgeben. Der Wahlleitung ist eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus welcher Ihre Identität hervorgeht (z.B. Personalausweis, Pass, Führerschein oder jeder amtliche Lichtbildausweis) vorzulegen.

Beachten Sie bitte unbedingt: Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten darf die Gemeinde ausnahmslos nicht ersetzen!”



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur